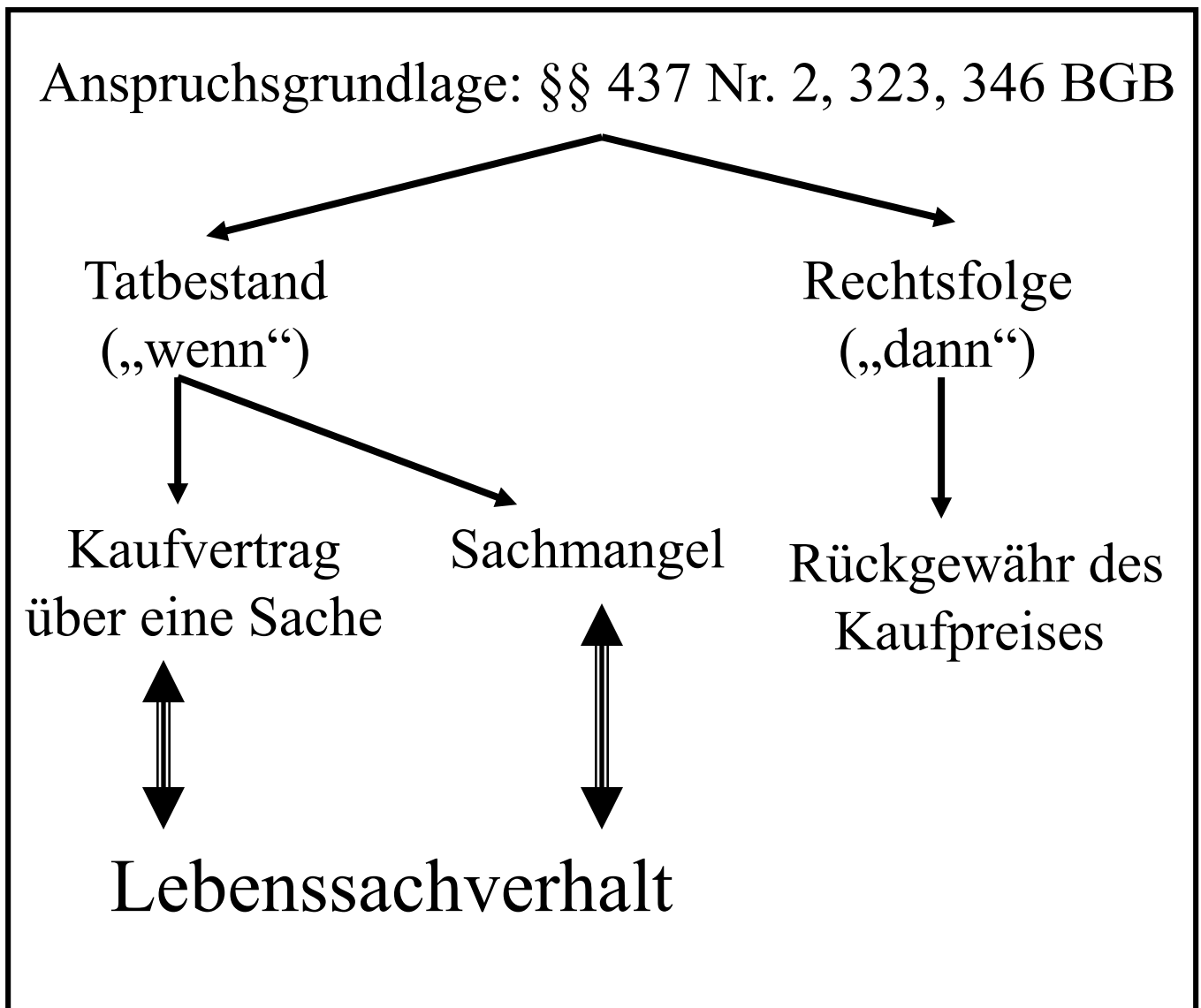


Fallbeispiel zum Gutachtenstil:

Patentanwalt P möchte seine Kanzlei mit einer neuen EDV ausstatten. Das benötigte Computerprogramm „Compat“ erwirbt er für 4.000 Euro bei V in Form einer CD-Rom. Bereits nach einer Woche weist das Programm gravierende Fehler auf. P will sein Geld zurück.

Grundschema:



Vorgehensweise = Prüfungsschritte

1. Auffinden der Anspruchsgrundlage

=> hier §§ 437 Nr. 2, 323, 346 BGB

2. Formulierung eines Obersatzes (im Konjunktiv)

=> „P könnte einen Anspruch auf Rückgewähr des Kaufpreises gegen V aus §§ ... haben.“

3. Abstrakte Nennung der Tatbestandsmerkmale

1. Tatbestandsmerkmal: Kaufvertrag über eine Sache

4. Subsumtion (= Unterordnung des Sachverhalts)

=> „Von daher müsste Compat eine Sache sein.“

a) Definition des Begriffs „Sache“

§ 90 BGB: Sachen sind *körperliche* Gegenstände.

Problem: „Ist ein Computerprogramm ein körperlicher Gegenstand?“

Heranziehung der Skripte/Praxis = Rspr.+Kommentar

Münch-Komm/Holch, § 90 Rd. 25: „Computerprogramme sind als solche keine Sachen. Werden sie auf einem Datenträger verkörpert, also auf einer Sache, so werden sie selbst Sache i.S.d. § 90 BGB.“

b) Subsumtion

Also ist Compat eine Sache.

5. Ergebnis (Prüfung des 1. Tatbestandsmerkmals)

Somit liegt hier ein Sachkauf vor.